

Aus dem Asylmagazin 9/2023, S. 281–288

Laura Hilb

## Die Unwägbarkeiten der Identitätsklärung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Themen des Berliner Symposiums 2023

In den Arbeitsforen des Berliner Symposiums zum Flüchtlingsschutz wurden im Jahr 2023 verschiedene aktuelle asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen diskutiert, die in besonderer Weise Auswirkungen auf das Leben von Geflüchteten in Deutschland haben. Für ihre Beiträge in dieser Ausgabe des Asylmagazins haben die Autorinnen Laura Hilb und Insa Graefe die Themen »Identitätsklärung« sowie »Schutzgewährung für iranische Asylsuchende« aufgegriffen.



Laura Hilb, Berlin\*

## Die Unwägbarkeiten der Identitätsklärung

### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Identitätsklärung im Asylrecht
  1. Asylverfahren
  2. Erlöschen/Widerruf
- III. Identitätsklärung im Aufenthaltsrecht
  1. Identitätsklärung als allgemeine Erteilungsvoraussetzung und Ausweispflicht
  2. Erteilung des »Reiseausweises für Ausländer\*innen«
  3. Identitätsklärung bei der Niederlassungserlaubnis
- IV. Identitätsklärung im Personenstandsrecht
- V. Identitätsklärung im Staatsangehörigkeitsrecht
- VI. Fazit

### I. Einleitung

Die Identitätsklärung im Asyl- und Aufenthaltsrecht steht in einem Spannungsfeld: Einerseits besteht ein staatliches Interesse daran, zu wissen, ob eine Person tatsächlich die ist, die sie vorgibt zu sein. Andererseits steht häufig infrage, ob es Betroffenen möglich ist, einen Pass oder andere anerkannte Dokumente zum Nachweis der Identität zu beschaffen. Das Thema ist von enormer Relevanz für Menschen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, aber langfristig in Deutschland leben möchten. Den Nachweis der Identität zu führen, wenn kein gültiger Pass vorgelegt werden kann, stellt die Betroffenen, aber auch die unterstützenden Beratungsstellen immer wieder vor enorme Herausforderungen oder sie scheitern an den behördlich gestellten Anforderungen. Diese können zudem in der Praxis unterschiedlich ausfallen: Gilt die Identität beispielsweise im Rahmen der Erteilung der Niederlassungserlaubnis als geklärt, bedeutet das nicht, dass dies auch im Einbürgerungsverfahren oder bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde der hier geborenen Kinder gilt. Die Standesbeamt\*innen, die die Geburtsur-

kunden ausstellen, sind nicht an die Feststellungen einer anderen Behörde gebunden, sondern prüfen erneut, ob die Identität geklärt ist. Auch werden die Möglichkeiten zur Identitätsprüfung beim Standesamt oder der Einbürgerungsbehörde nicht voll ausgeschöpft, wenn kein Pass vorgelegt oder beschafft werden kann.

Der Beitrag soll die unterschiedlichen Maßstäbe darstellen, die in den einzelnen Rechtsteilgebieten zugrunde gelegt werden. Es gibt keine Legaldefinition für die Identitätsklärung – der Begriff findet sich aber dennoch an unterschiedlichen Stellen in den Gesetzen und meint nicht immer dasselbe. Ab wann von einer geklärten Identität ausgegangen wird, hängt damit auch vom Verwaltungsvorgang ab, in dem sich die betroffene Person befindet.<sup>1</sup>

### II. Identitätsklärung im Asylrecht

#### 1. Asylverfahren

Die Identitätsklärung ist bereits im Asylverfahren von zentraler Bedeutung. Die Personen, die einen Asylantrag stellen, begehren einen Schutzstatus. Um diesen gewährt zu bekommen, sind sie gehalten, alles Erforderliche vorzubringen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AsylG und § 25 Abs. 2 AsylG). Das BAMF prüft also, ob das Vorgetragene glaubhaft ist. Dies schließt die Prüfung ein, ob es sich bei den Vortragenden um die Personen handelt, die sie zu sein vorgeben,

\* Die Autorin ist Redakteurin des Asylmagazins und Rechtsreferentin beim Informationsverbund Asyl und Migration.

<sup>1</sup> Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein: Identitätsklärung und Passpflicht, Handreichung für die Beratungspraxis, 2023, S. 21.

und ob sie die vorgetragenen Geschehnisse erlebt haben. Das BAMF muss sich im Rahmen der Anhörung und der Asylantragsprüfung im Wege einer Gesamtschau davon überzeugen.

Weitere Anknüpfungspunkte zur Notwendigkeit der Identitätsklärung im Asylverfahren finden sich im AsylG in §§ 15, 16 AsylG. Dabei regelt § 15 Abs. 1 AsylG die allgemeinen Mitwirkungspflichten, die der antragstellenden Person auferlegt sind. Die beiden weiteren Absätze regeln besondere Mitwirkungspflichten.

Besonders hinzuweisen bezüglich der Identitätsklärung im Asylverfahren ist auf § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG, der die Verpflichtung regelt, einen Pass abzugeben oder an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken:

»Er [d.h. »der Ausländer«] ist insbesondere verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.«

In § 15 Abs. 3 Nr. 1 AsylG wird auf die erforderlichen Urkunden, die der Behörde vorzulegen sind, verwiesen. Diese sind danach alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität von Bedeutung sein können.

§ 16 AsylG enthält weitere Ergänzungen hinsichtlich der Klärung der Identität. So sieht § 16 Abs. 1 S. 1 AsylG die Sicherstellung der Identität mithilfe erkenntnisdienlicher Maßnahmen vor; § 16 Abs. 1a S. 1 AsylG regelt, dass zur Prüfung der Echtheit von Dokumenten oder der Identität der Person Daten ausgelesen, erhoben und verglichen werden dürfen. In § 16 Abs. 3 S. 1 AsylG wird außerdem vorgegeben, dass zur Identitätsfeststellung die Amtshilfe des Bundeskriminalamts herangezogen werden kann. Bei der nach § 16 AsylG durchgeführten Identitätssicherung werden die Daten in EURODAC (VO 603/2013) eingespeist – die europäische Datenbank, in der gespeichert wird, wo sich Schutzsuchende in der EU bereits aufgehalten, Fingerabdrücke abgegeben und einen Asylantrag gestellt haben.<sup>2</sup>

Konkrete Maßnahmen, die das BAMF vornimmt, um die Identität zu klären, werden in der Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) benannt.<sup>3</sup> Dabei führt das BAMF einen Ausländerzentralregisterabgleich (AZR) bei Antragstellung, unmittelbar vor der Anhörung und vor

Bescheiderstellung durch, der die folgenden AZR-Datenbestände umfasst:

- AZR und nationale Visa-Datei mittels Grund-/Aliaspersonalien, ggf. Passdaten
- Europäisches VISA-Informationssystem (VIS) mittels Fingerabdrücke (zentrale Datenbank, in der biographische Daten und biometrische Informationen von Personen, die ein Schengen-Visum beantragt haben, für fünf Jahre gespeichert werden)
- INPOL-Sachfahndungen mittels Passdaten (INPOL ist als polizeiliches Informationssystem ein elektronischer Datenverbund zwischen Bund und Ländern)
- Schengener Informationssystem (SIS, Informationssystem für die Sicherheitsbehörden der Schengen-Länder).

Wenn die Person keine Personaldokumente vorlegen kann, wendet das BAMF vier verschiedene IT-Tools an. Es liest mobile Datenträger aus, wobei das BVerwG erst kürzlich festgestellt hat, dass das pauschale Auslesen mobiler Datenträger rechtswidrig ist<sup>4</sup>, wenn auch andere Dokumente vorgelegt werden können, die die Identität belegen. Dies wurde bereits in der aktuellen DA-Asyl berücksichtigt. Weiter werden in der DA-Asyl eine Sprach- und Dialekterkennung (Dialekt-Identifizierungs-Assistent – DIAS), die Bildbiometrie (Lichtbildassistent – LiBiAs) und die Namenstranskription als mögliche Maßnahmen genannt.<sup>5</sup>

Bei der Prüfung der Identität prüft das BAMF die Echtheit von Dokumenten.<sup>6</sup> Es nutzt dafür alle von den antragstellenden Personen vorgelegten Unterlagen, wobei beispielsweise Dokumenten mit Biometrie (Zuordnung verschiedenener Merkmale zu einer bestimmten Person) eine größere Feststellungskraft zukommt als solchen ohne. Als relevante Dokumente stuft es neben dem Reisepass auch Passersatzpapiere, wie beispielsweise den Flüchtlingsausweis ein, sowie ID-Karten oder Personenstandsunterlagen. Daneben können dann andere Papiere herangezogen werden, wie Führerscheine, Militärausweise; jedenfalls solche, die mit einem Lichtbild versehen sind.

Das BAMF kann die antragstellende Person während eines laufenden Asylverfahrens nicht darauf verweisen, gültige Herkunftsland-Passdokumente vorzulegen, wenn dies bedeuten würde, dass sich die Person wieder dem Schutz des Staates unterstellen würde, vor dem sie geflo-

<sup>2</sup> Julian Tangermann: Identitätssicherung und -feststellung im Migrationsprozess – Herausforderungen und Praktiken im deutschen Kontext, Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 76, S. 21.

<sup>3</sup> Siehe BAMF, DA-Asyl, 13.4.2023, ab S. 304.

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 16.2.2023 – 1 C 19.21 – asyl.net: M31314, Asylmagazin 6/2023, S. 223 f.

<sup>5</sup> Siehe ausführlich zu den verschiedenen Maßnahmen der Identitätssicherung Julian Tangermann, Fokusstudie, a. a. O. (Fn. 2); siehe BAMF, DA-Asyl, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 309.

<sup>6</sup> Siehe zu den Datenbanken, die für die Echtheitsprüfung genutzt werden Julian Tangermann, Fokusstudie, a. a. O. (Fn. 2), S. 29.

hen ist oder die Gefahr bestünde, dass Angehörige in Gefahr gebracht würden.<sup>7</sup>

## 2. Erlöschen/Widerruf

Nach Feststellung eines Schutzstatus drohte bis Ende des Jahres 2022 das Erlöschen des Status, wenn sich Personen (freiwillig) an die Botschaft des Herkunftslands wandten, um einen Pass zu erhalten oder zu verlängern. Bis zum Jahreswechsel 2022/2023 sah nämlich § 72 Abs. 1 AsylG explizit vor, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen würde, wenn die Person sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt.<sup>8</sup> Dazu hatte das BVerwG schon im Jahr 2017 eine Einschränkung vorgenommen, wonach die Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses nicht in jedem Fall automatisch zu einem Erlöschen der Rechtsstellung als Flüchtling gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG führe, sondern es auf die individuellen Umstände ankomme.<sup>9</sup> Das OVG Niedersachsen führte aus, dass nicht von einer freiwilligen Unterstellung unter den Heimatstaat auszugehen sei, wenn eine Aufforderung zur Beschaffung eines Pass- bzw. Passersatzpapiers durch eine Behörde vorliege.<sup>10</sup> So schließe die mit einer Zwangsgeldandrohung versehene Verfügung die Annahme aus, dass das verlangte, zur Durchführung der Abschiebung dienende Dokument als Indiz für die freiwillige Unterstellung unter den Schutz des Heimatlandes anzusehen sei. Ein solcher Vorgang könne Asylsuchenden auch nicht im Asylverfahren angelastet werden.<sup>11</sup>

Mit der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderung des § 72 AsylG<sup>12</sup> ist ein Erlöschen des Schutzstatus wegen eines Kontakts mit der Botschaft des Herkunftslands gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Allerdings kann in einem solchen Fall immer noch ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden. Der Widerruf könnte nach § 73 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG drohen, da dort die Widerrufsmöglichkeit besteht für den Fall, dass die Person sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates,

dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt. Dort wird zwar nicht mehr explizit das Regelbeispiel der freiwilligen Annahme oder Verlängerung eines Nationalpasses genannt, aber es ließe sich dennoch von den Behörden darunter fassen. Deshalb ist insofern bei Botschaftskontakten – ebenso wie z. B. bei Reisen ins Herkunftsland – immer noch Vorsicht geboten, damit Betroffene kein Widerrufsverfahren riskieren.

## III. Identitätsklärung im Aufenthaltsrecht

### 1. Identitätsklärung als allgemeine Erteilungsvoraussetzung und Ausweisungspflicht

Grundsätzlich müssen bei jedem zu erteilenden Aufenthaltstitel die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein. Diese sind neben der Lebensunterhaltssicherung, der Passpflicht, der Einreise mit dem erforderlichen Visum und dem Nicht-Bestehen eines Ausweisungsinteresses auch die Identitätsklärung in § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG. Die Anwendungshinweise des BMI zum AufenthG sehen vor, dass die Identität und Staatsangehörigkeit in der Regel durch Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachgewiesen sind.<sup>13</sup> Wenn ein solches Dokument nicht vorliegt, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden.<sup>14</sup> Als Beispiele werden Geburtsurkunden oder andere amtliche Dokumente genannt.<sup>15</sup>

Für bestimmte Personengruppen gibt es jedoch auch Ausnahmen von der Identitätsklärung. Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG, also solche die vorübergehenden Schutz, eine Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz erhalten haben oder denen ein Abschiebungsverbot zugesprochen wurde, sind von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen befreit nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG. Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG sind vom Nachweis der Identität ebenfalls ausgenommen (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Aber auch in den übrigen Fällen von Aufenthaltstiteln, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden (also nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG), kann im Ermessen von den Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass somit zwar die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel für bestimmte Personen zwingend auch dann erfolgen muss, wenn kein Pass vorgelegt wird und die Identität nicht geklärt ist. Jedoch

<sup>7</sup> Das sieht das BAMF auch so, siehe DA-Asyl, a. a. O. (Fn. 3), S. 308 f.

<sup>8</sup> Dies stand allerdings im Widerspruch zu den Vorgaben aus der RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) und der RL 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie), sodass trotz Bestehens der Norm die Prüfung der Schutzbeendigung wegen Schutzunterstellung im Herkunftsstaat durch Erlangung eines Nationalpasses (Nr. 1) aufgrund europarechtlicher Vorgaben in einem Widerrufsverfahren hätte geprüft werden müssen, siehe Huber/Mantel AufenthG/Mantel/Stern, 3. Aufl. 2021, AsylG § 72 Rn. 7.

<sup>9</sup> BVerwG, Urteil vom 27.7.2017 – 1 C 28.16 – asyl.net: M25504.

<sup>10</sup> OVG Niedersachsen, Beschluss vom 1.9.2020 – 13 ME 312/20 – asyl.net: M28805.

<sup>11</sup> Ebd., Rn. 5.

<sup>12</sup> Die Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) vom 21.12.2022, BGBl. 2022 Teil I Nr. 56, 2817.

<sup>13</sup> 5.1.1a der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz des BMI vom 26. Oktober 2009 (AVwV-AufenthG), abrufbar unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/Verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Verwaltungsvorschriften-im-internet.de).

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Ebd.

bleibt die ausweisrechtliche Pflicht nach § 48 AufenthG bestehen, wonach die Personen grundsätzlich verpflichtet sind, ihre Identität klären zu lassen (§ 48 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 48 Abs. 3 AufenthG), selbst wenn dies für die Erteilung der Aufenthaltstitel nicht erforderlich ist. Der Aufenthaltstitel wird dann in einem als Ausweisersatz bezeichneten Dokument ausgestellt und die betroffenen Personen genügen damit ihrer Ausweispflicht (§ 48 Abs. 2 AufenthG). Allerdings sind sie weiter gehalten, ein Dokument zu beschaffen, welches zum Nachweis der Identität geeignet ist. Sofern eine Verpflichtung zur Vorlage von Dokumenten besteht, können bei Zuwiderhandlung Bußgelder verhängt werden.<sup>16</sup>

In der Praxis führt die für die Betroffenen kaum nachvollziehbare Unterscheidung zwischen der Passbeschaffung und der hier geforderten Vorlage eines sonstigen Dokuments häufig zu großer Verunsicherung. Zudem ist fraglich, ob die Ausländerbehörden diesen Unterschied immer auf verständliche Weise erläutern. Jedenfalls berichten Beratungsstellen immer wieder von Personen, die in Sorge darüber sind, dass ihre humanitäre Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG nicht erteilt oder verlängert werden könnten, wenn sie ihre Identität nicht nachweisen können. Hier ist vor allem anzuraten, die Betroffenen auf die Anforderungen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und bei Problemen darüber hinaus auch die Ausländerbehörden darauf hinzuweisen, dass die oben genannten Ausnahmen von der Identitätsklärung sowohl bei der Erteilung (§ 5 Abs. 3 AufenthG) als auch bei der Verlängerung (§§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 1 AufenthG) von Aufenthaltstiteln greifen.<sup>17</sup>

### 2. Erteilung des »Reiseausweises für Ausländer\*innen«

Problematisch ist, dass auch in den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis trotz Nicht-Nachweis der Identität erteilt werden muss, ein Reiseausweis für Ausländer\*innen (sogenannter »grauer Pass«) häufig nicht erteilt wird. Anerkannte Flüchtlinge betrifft das zunächst nicht, da sie den Flüchtlingspass nach der GFK (»blauer Pass«) erhalten (Art. 28 GFK bzw. Art. 25 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie – QRL) und damit reisen können.

Im Gegensatz zum GFK-Pass unterliegt die Ausstellung anderer Reiseausweise prinzipiell einem Zurückhaltungsgebot. Dies bedeutet, dass derartige Dokumente nur dann ausgestellt werden sollen, wenn sie nicht auf andere zu-

mutbare Weise erlangt werden können. Begründet wird das Zurückhaltungsgebot damit, dass in die Passhoheit des Herkunftsstaats eingegriffen wird, auch aus der Perspektive Deutschlands eine abstrakte Missbrauchsgefahr besteht und die Interessen Deutschlands berührt werden.<sup>18</sup>

Die Voraussetzungen dafür, wann ein solcher Pass erteilt werden darf, sind in § 5 AufenthV geregelt. Dies ist der Fall, wenn die Person nachweislich keinen Pass besitzt und ihn auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann. In der Praxis ist es schwierig, nachzuweisen, dass die Betroffenen nicht zumutbar einen Pass des Herkunftslands erlangen können. In § 5 Abs. 2 AufenthV sind Regelbeispiele enthalten, welche Handlungen der betroffenen Person zumutbar sind, um einen Pass zu erlangen.

#### § 5 Abs. 2 AufenthV

(2) Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,

2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,

3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder

4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

Werden nicht alle hier benannten Handlungen vorgenommen, heißt das nicht zwangsläufig, dass der Reiseausweis dann zu versagen wäre. Sie sind aber deutliche Hinweise für die Ausländerbehörde, dass die Person nicht alles getan hat, um an einen Pass zu gelangen. Wenn für die Betroffene

<sup>16</sup> Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein, 2023, a. a. O. (Fn. 1), S. 69.

<sup>17</sup> Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg weist auf eine entsprechende Klarstellung des BMI hin, die bereits im Jahr 2017 in einer E-Mail vorgenommen wurde. Siehe BMI: Aufenthaltserlaubnis muss auch bei subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot ohne Pass erteilt werden, abrufbar bei [aktiv.fluechtlingsrat-bw.de](http://aktiv.fluechtlingsrat-bw.de) unter »Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg – Berichte« (Nachricht vom 14.6.2017).

<sup>18</sup> 3.3.1.1 AvwV-AufenthG, a. a. O. (Fn. 13).

nen ein Pass nicht zu erlangen ist, ist es ratsam, detailliert tabellarisch mit Datum aufzulisten, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um einen Pass zu erlangen und entsprechende Nachweise zu sammeln. Hier ist erst einmal alles geeignet, sei es die Benennung von Zeug\*innen, die bei einem Termin dabei waren oder Nachweise der Botschaft, dass vorgeschrieben wurde. Dadurch dass alle Staaten ihr Passwesen unterschiedlich organisieren, haben sie auch unterschiedliche Anforderungen daran, wann und wie sie Pässe an ihre Staatsangehörigen ausstellen. Daher ist eine abschließende Liste darüber, was Betroffene zumutbar unternehmen können, nicht möglich. Im Zweifel sollte die Ausländerbehörde aufgefordert werden, zu benennen, was die Person im Einzelfall noch unternehmen soll, um die Anforderungen zu erfüllen. Dies ergibt allerdings erst Sinn, wenn bereits umfassende Maßnahmen zur Identitätsklärung und Beibringung amtlicher oder nicht-amtlicher Dokumente ergriffen wurden. Dies ergibt sich auch aus dem Gesetz, wonach Betroffene zunächst verpflichtet sind, alle Belange und für sie günstigen Umstände vorzutragen und Nachweise zu erbringen (§ 82 AufenthG).

Für Personen mit subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG gelten hinsichtlich der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer\*innen auch die Voraussetzungen des § 5 AufenthV. Ist es ihnen jedoch unzumutbar, einen Pass von der Botschaft des Herkunftsland zu erhalten, haben sie einen Anspruch auf Erteilung.<sup>19</sup> Die Passbeantragung bei der Botschaft des Herkunftslandes kann beispielsweise dann unzumutbar sein, wenn mit der notwendigerweise einhergehenden Offenbarung des Aufenthalts in Deutschland eine Gefährdung von Familienmitgliedern einhergehen würde.<sup>20</sup> Für alle anderen Personen steht die Erteilung des Reiseausweis für Ausländer\*innen im Ermessen der Behörde, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthV vorliegen.

### 3. Identitätsklärung bei der Niederlassungserlaubnis

Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt grundsätzlich, dass alle Voraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen müssen, also auch die Identität geklärt sein muss. Ein Absehen vom Erfordernis der Identitätsklärung ist aber nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörden möglich, wenn es um die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG geht (also um die Niederlassungserlaubnis, die unter erleichterten Bedingungen an Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge erteilt werden kann). Diese Niederlassungserlaubnisse fallen nämlich auch unter die Aufent-

haltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG, weshalb die genannte Ausnahmeregelung hier greift.

Das BMI hat in einem Hinweisschreiben vom 12. August 2021 erläutert, welche Anforderungen seiner Auffassung nach an die Identitätsklärung im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG zu stellen sind: Demnach soll das vom BVerwG für Einbürgerungsverfahren entwickelte sogenannte »Stufenmodell«<sup>21</sup> auf die Anforderungen an die Identitätsklärung im Rahmen der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen übertragbar sein. Das BMI weist zunächst darauf hin, dass das Ermessen dahingehend auszuüben sei, dass vom Erfordernis der Identitätsklärung nicht abgesehen wird. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob mit dieser Vorgabe nicht bereits eine rechtmäßige Ermessensausübung unmöglich gemacht wird. § 40 VwVfG regelt, dass das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt werden muss und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind. Wenn – wie im Hinweisschreiben angedeutet – das Ermessen nicht ausgeübt werden soll, obwohl die oben genannte Norm des § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG dies ausdrücklich vorsieht, stellt dies eine unzulässige Ermessensunterschreitung im Sinne eines Ermessensnichtgebrauchs dar. Auch eine gerichtliche Überprüfung des Ermessens ist möglich (§ 114 VwGO).

Die vom BMI gelieferte Begründung, warum von der Identitätsklärung nicht abgesehen werden soll, ist nicht überzeugend. So ist laut BMI die Niederlassungserlaubnis ein für die Einbürgerung erforderlicher Aufenthaltstitel, weshalb erhöhte Anforderungen an diesen Aufenthaltstitel zu stellen seien. Dabei verkennt das BMI allerdings, dass Personen auch mit befristeten humanitären Aufenthaltstiteln (z. B. mit §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG, nicht jedoch mit § 25 Abs. 3 AufenthG) eingebürgert werden können. Das Ministerium weist weiter darauf hin, dass die Identitätsklärung bei der früheren Prüfung der Voraussetzungen von §§ 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG möglicherweise unterblieben ist. Dabei wird verkannt, dass das BAMF bereits im Asylverfahren die Identität geprüft hat. Dass bisher keine Identitätsklärung der betroffenen Personen stattgefunden haben soll, ist also so nicht richtig. Die Behörden können sich jedoch darauf berufen, dass die Feststellung einer Schutzberechtigung des BAMF nur insoweit Bindungswirkung entfaltet, als sie die Schutzberechtigung als solche betrifft – eine Bindungswirkung hinsichtlich der Personalien und damit der Identitätsklärung entsteht laut einer Entscheidung des BVerwG nicht.<sup>22</sup> Hintergrund ist, dass wegen § 6 Abs. 1 AsylG eine Bindungswirkung allein über die Entscheidung eines Asylantrags für andere Behörden besteht.

<sup>19</sup> BVerwG, Urteil vom 11.10.2022 – 1 C 9.21 – asyl.net: M30993, Asylmagazin 4/2023, S. 100 ff., Rn. 15.

<sup>20</sup> Siehe m. w. N.: Kerstin Becker/Nadja Saborowski, Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung – Hinweise für die Beratung von Geflüchteten. Asylmagazin 1–2/2018, S. 16–23 (19 ff.).

<sup>21</sup> Zum Stufenmodell des BVerwG siehe unten, Abschnitt V.

<sup>22</sup> BVerwG, Urteil vom 1.9.2011 – 5 C 27.10 – asyl.net: M19227, Rn. 19.

### § 6 Abs. 1 AsylG

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren sowie das Verfahren nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes.

Die Argumentation des BMI ist auch deshalb nicht überzeugend, weil die Identität erneut durch die Einbürgerungsbehörde geprüft wird. Daher ist es nicht nachvollziehbar, einen anderen Maßstab hinsichtlich der befristeten und der unbefristeten Aufenthaltstitel anzulegen. In der Praxis sind die vom BMI gemachten Anforderungen nicht erfüllbar – es bleibt letztlich dabei, dass die betroffenen Personen gehalten sind, einen Pass bei ihrem Herkunftsland zu besorgen, auch wenn es ihnen nicht möglich ist. Da dies aus Sicht des BMI auch anerkannte Flüchtlinge betrifft, ist dem entgegenzuhalten, dass auch die Genfer Flüchtlingskonvention Vorgaben enthält, die die Vertragsstaaten beachten müssen. Zu nennen sind hier vor allem die Artt. 25 (Verwaltungshilfe), 27 (Personalausweise) und 28 (Reiseausweise) GFK. Diese Vorschriften sollen nämlich sicherstellen, dass anerkannte Flüchtlinge ohne Beitrag des Herkunftsstaates in die Lage versetzt werden, ihre Identität durch Dokumente verifizieren zu können. Es ist damit fraglich, ob die Hinweise des BMI im Einklang mit der GFK stehen.

## IV. Identitätsklärung im Personenstandsrecht

Insbesondere geflüchtete Personen, die keine Identitätsnachweise haben oder erlangen können, werden in Standesämtern, beispielsweise bei einer Heirat in Deutschland oder bei der Geburt eines Kindes, mit verschiedenen Problemen konfrontiert. Durch die in § 2 Abs. 2 PStG normierte Weisungsunabhängigkeit der Standesbeamt\*innen gilt, dass sie nicht an die Feststellungen anderer Behörden, wie z. B. das BAMF oder die Ausländerbehörden, gebunden sind.<sup>23</sup>

<sup>23</sup> BGH, Beschluss vom 17.5.2017 – XII ZB 126/15 –, juris.bundesgerichtshof.de, Rn. 18 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 1.9.2011 – 5 C 27.10 –, a. a. O. (Fn. 22).

### § 2 Abs. 2 PStG

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.

Im Personenstandsrecht ist geregelt, dass nur Tatsachen beurkundet werden dürfen, die für die Standesbeamt\*innen zweifelsfrei feststehen.<sup>24</sup> Sollte es Unklarheiten geben, ist der beglaubigte Registerausdruck mit einem einschränkendem Zusatz zu versehen und es kann auch nur ein solcher Registerausdruck ausgestellt werden (§ 35 Abs. 1 PStV). Zwar kommt dem beglaubigten Registerausdruck auch Beweiskraft zu, weil es sich dabei um eine Personenstandsurkunde handelt (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 PStG) – in der Praxis führt das Nicht-Vorhandensein einer Geburtsurkunde dennoch zu erheblichen Problemen.<sup>25</sup> Das liegt daran, dass sich die Beweiskraft nur auf solche Tatsachen erstreckt, die nicht mit einem erläuternden Zusatz versehen sind.<sup>26</sup> Eine Änderung lässt sich meist nur durch ein amtsgerichtliches Verfahren erreichen.

Für den Fall der Eheschließung hat das OLG Oldenburg entschieden, dass erforderliche Nachweise auch durch eidesstattliche Versicherungen der Betroffenen bzw. dritter Personen geführt werden können, wenn die Ehemittler ihre Identität nicht durch öffentliche Urkunden nachweisen können oder die Beschaffung von Urkunden nicht zuzumuten ist. Dies sei letztlich aufgrund der grundrechtlich über Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Eheschließungsfreiheit erforderlich.<sup>27</sup>

Kinder von Personen mit Flüchtlingsanerkennung, die im Inland geboren werden, haben auch einen Anspruch auf eine Geburtsurkunde für ihr Kind, wenn sie keinen (gültigen) Pass vorlegen, aber ihre Identität durch andere Dokumente nachweisen können.<sup>28</sup>

Wenn keine Urkunden beschafft werden können, steht dies regelmäßig in Zielkonflikt mit dem Anspruch des Gesetzes, Urkunden mit hoher Beweiskraft über den Personenstand der Person zu errichten.<sup>29</sup> Das PStG sieht

<sup>24</sup> BGH, Beschluss vom 23.1.2019 – XII ZB 265/17 –, BGHZ 221, juris.bundesgerichtshof.de, Rn. 18.

<sup>25</sup> Siehe zu den erheblichen sozialen Teilhabeausschlüssen Katja Schubert: Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck – Warum Gleichwertigkeit trotz rechtlicher Gleichstellung nicht besteht, in: Asylmagazin 6/2023, S. 181–187.

<sup>26</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 25.5.2018 – 15 W 119/18 – openJur 2019, 27025, Rn. 9; KG Berlin, Beschluss vom 16.5.2017 – 1 W 338/16 – openJur 2020, 39381, Rn. 12.

<sup>27</sup> OLG Oldenburg, Beschluss vom 2.8.2021 – 12 W 99/19 – asyl.net: M30583, Rn. 8.

<sup>28</sup> KG Berlin, Beschluss vom 19.9.2019 – 1 W 230/19 – asyl.net: M27808.

<sup>29</sup> Weber/Amir-Haeri/Asaad/Schubert: Das Recht der Geburtenregistrierung – eine Handreichung für die Migrationsberatung, April 2023, S. 38.

jedoch dafür eine Regelung vor. Nach § 9 Abs. 2 PStG können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage genutzt werden, wenn öffentliche Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

#### § 9 Abs. 2 PStG

(2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.

Wenn auch dies nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit, dass das Standesamt Versicherungen an Eides statt abnimmt, von der betroffenen oder anderen Personen. Die Vielzahl der in der Praxis auftauchenden Probleme hinsichtlich der Geburtenregistrierung und der Ausstellung von Registerauszügen deutet darauf hin, dass vielfach von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.<sup>30</sup> Da die Hürden auch hier sehr hoch sind, ist es ratsam, alle ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Am besten sollten von Briefen, Schriftwechseln oder E-Mails Kopien angefertigt werden und Anträge schriftlich per Einschreiben oder per Fax gesendet und die Empfangsbestätigung bzw. der Sendungsbericht des Fax sorgfältig aufbewahrt werden.<sup>31</sup> Telefonate oder Besuche bei der Botschaft des Herkunftsstaates sollten möglichst mit Zeug\*innen erfolgen, die ihre Wahrnehmungen aufschreiben und gegebenenfalls an Eides statt versichern. Über sämtliche Versuche und Vorsprachen sollten Protokolle erstellt werden, um die genauen Daten zu sichern.<sup>32</sup>

## V. Identitätsklärung im Staatsangehörigkeitsrecht

Wurde die Identität von der Ausländerbehörde geprüft und festgestellt, bedeutet dies nicht, dass eine Prüfung nicht noch einmal von der Einbürgerungsbehörde vorgenommen wird. Dies wird damit begründet, dass ohne Klärung der Identität keine Einbürgerung erfolgen kann.<sup>33</sup> Ein durch die Ausländerbehörde ausgestellter Aufenthaltstitel entfaltet nach der Auffassung des BVerwG nämlich nur insoweit Tatbestandswirkung, als darin die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts begründet wird. Dies erstreckt sich nicht auf die Identitätsklärung.<sup>34</sup> Insbesondere würden diese Feststellungen keine Bindungswirkung für das nachfolgende Einbürgerungsverfahren entfalten.<sup>35</sup> Erst recht hindere ein zulässiges Absehen von der Identitätsklärung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren nicht daran, eine Identitätsprüfung im staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

In diesem Zusammenhang hat sich das BVerwG auch damit auseinandergesetzt, inwieweit anerkannten Flüchtlingen eine Identitätsklärung zuzumuten ist. Für sie gelte zwar ein Wohlwollensgebot nach Art. 34 S. 1 GFK, das gewährleisten soll, dass die Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge weitestgehend erleichtert werde und auch auf das Einbürgerungsermessen einwirke. Dabei dürften aber keine zwingenden nationalen Einbürgerungsvoraussetzungen außer Kraft gesetzt werden.<sup>36</sup> Die im Einzelfall typischerweise bestehende Beweisnot müsse vielmehr über Beweiserleichterungen gelöst werden.<sup>37</sup> Diese Beweiserleichterungen hat das BVerwG über die Entwicklung des sogenannten Stufenmodells gelöst.<sup>38</sup>

Dabei soll zunächst die Identität durch Vorlage eines Passes oder hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z. B. Personalausweis oder Identitätskarte) nachgewiesen werden.<sup>39</sup> Wenn dies objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist, so kann auf der nächsten Stufe die Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden nachgewiesen werden, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, sei es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind (z. B. Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass), sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden (z. B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen).<sup>40</sup> Doku-

<sup>33</sup> BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, a. a. O. (Fn. 22), Rn. 11.

<sup>34</sup> Ebd., Rn. 20.

<sup>35</sup> Ebd., Rn. 14.

<sup>36</sup> Ebd., Rn. 15.

<sup>37</sup> Ebd., Rn. 22.

<sup>38</sup> BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 – 1 C 36.19 – asyl.net: M29222.

<sup>39</sup> Ebd., Rn. 18.

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Katja Schubert: Geburtsurkunde und beglaubigter Registerausdruck, a. a. O. (Fn. 25), S. 181.

<sup>31</sup> Weber/Amir-Haeri/Asaad/Schubert: Das Recht der Geburtenregistrierung, a. a. O. (Fn. 29), S. 39.

<sup>32</sup> Ebd.

menten mit biometrischen Merkmalen komme dabei ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale.<sup>41</sup>

Wenn diese amtlichen Dokumente nicht erlangt werden können (objektive Unmöglichkeit und subjektive Unzumutbarkeit), können auf einer weiteren Stufe sonstige zugelassene Beweismittel zum Tragen kommen (§ 26 Abs. 1 S. 1 und S. 2 VwVfG), also nichtamtliche Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zur Person zu belegen, gegebenenfalls auch Zeug\*innenaussagen.<sup>42</sup> Eine Versicherung an Eides statt darf die Einbürgerungsbehörde nach § 27 Abs. 1 S. 1 VwVfG hingegen nicht verlangen oder abnehmen, da eine solche – insoweit abweichend von § 9 Abs. 2 S. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) – im Einbürgerungsverfahren nicht vorgesehen ist.<sup>43</sup> Auf der letzten Stufe besteht dann ausnahmsweise die Möglichkeit, die Identität allein auf der Grundlage des Vorbringens als nachgewiesen anzusehen, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens der einzubürgernden Person zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen.<sup>44</sup>

Dieses vom BVerwG entwickelte Stufenmodell hilft in der Praxis häufig jedoch nicht weiter, weil die Betroffenen auf der ersten Stufe »hängenbleiben« und schlicht nicht zu einer der nachfolgenden Stufen gelangen: Die zuständigen Behörden halten häufig daran fest, dass nur unter Vorlage eines Passes des Herkunftslandes eine Einbürgerung erfolgen kann. Dies führt dazu, dass die Probleme in der Praxis weiter bestehen bleiben.

Die aufgeworfenen Probleme bei der Identitätsklärung führen dazu, dass für viele Menschen die Einbürgerung nicht möglich ist und sein wird. Insbesondere für Menschen mit Flüchtlingsanerkennung ist dies vor dem Hintergrund, dass sie in ihr Herkunftsland nicht zurückkehren können und umfassende Rechte aus der GFK ableiten können, verheerend. Es ist auch fraglich, ob dies mit dem Grundgedanken aus den Artt. 25, 27, 28 GFK vereinbar ist. Für Kinder, die kraft Gesetzes nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (müssten), besteht die Gefahr, dass diese ihnen vorenthalten wird. Bereits im Jahr 2020 sprachen sich die für Integration zuständigen Minister\*innen von Bund und Ländern dafür aus, die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit integrationsorientiert und rechtskreisübergreifend anzugehen. Sie erkannten zudem das Problem an, dass die Zahl der Fälle von Personen steigen wird, die ohne Verschulden daran gehindert sind, ihre Identität abschließend klären zu lassen.<sup>45</sup> Im April 2022 stellte die Integrationsmi-

nister\*innenkonferenz (IntMK) fest, dass die Ausstellung einer Geburtsurkunde oder eines beglaubigten Geburtsregisterauszuges ohne einschränkende Zusätze für alle in Deutschland geborenen Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine wesentliche Weichenstellung mit Blick auf Teilhabechancen für ihr gesamtes weiteres Leben darstellt.<sup>46</sup> In diesem Jahr bat die IntMK schließlich das BMI um Prüfung, wie eine Härtefallregelung für solche Kinder geschaffen werden kann, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, um ihnen eine Einbürgerung zu ermöglichen.<sup>47</sup>

## VI. Fazit

Können die Betroffenen keinen Pass vorlegen oder beschaffen, wird es für sie sehr zeitaufwändig und mühsam, ihre Identität klären zu lassen. Es ist weder für die betroffenen Personen noch teilweise für die Mitarbeitenden der Beratungsstellen transparent, was hierfür zu unternehmen ist. Dies liegt auch daran, dass jede Behörde unterschiedliche Anforderungen stellt und in verschiedenen Verfahrensschritten alles wieder von vorne beginnt. Dies ist sehr belastend für die Betroffenen. Sinnvoll wäre es, für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass eine bereits erfolgte Identitätsklärung durch eine Behörde grundsätzlich bindend für andere Verwaltungsvorgänge sein sollte.

Es wird deutlich, dass dringender Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf im Bereich der Identitätsklärung besteht. Dabei dürfen nicht nur primär die Sicherheitsbelange Deutschlands in den Blick genommen werden, sondern es müssen auch die Belange der Betroffenen in den Vordergrund rücken, die langfristig von sozialer Teilhabe ausgeschlossen bleiben.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> BVerwG 23.9.2020, a. a. O. (Fn. 38), Rn. 19.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Umlaufbeschlüsse der 15. Integrationsministerkonferenz 2020 in Brandenburg, abrufbar bei [www.integrationsministerkonferenz.de](http://www.integrationsministerkonferenz.de) unter »Beschlüsse«, S. 4.

<sup>46</sup> Beschlussniederschrift der Hauptkonferenz der 17. Integrationsministerkonferenz am 27./28. April 2022 in Hamburg, abrufbar bei [www.integrationsministerkonferenz.de](http://www.integrationsministerkonferenz.de) unter »Beschlüsse«, S. 51.

<sup>47</sup> Beschlussniederschrift der 18. Integrationsminister\*innenkonferenz vom 26./27. April 2023 in Wiesbaden, abrufbar bei [www.integrationsministerkonferenz.de](http://www.integrationsministerkonferenz.de) unter »Beschlüsse«, S. 32.

# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.